



BENNO STUDER

WIE GEHT ERBEN?

(MIT ODER OHNE TESTAMENT ODER ERBVERTRAG)

Stirbt jemand ohne ein Testament oder einen Erbvertrag, dann regelt das Gesetz die Erbfolge. Aber was sind bei einem Testament mögliche Stolpersteine? Dazu einige Beispiele.

Liegt kein Testament vor und stirbt einer der Ehepartner und hinterlässt Nachkommen, wird der Nachlass zwischen Ehegatten und Nachkommen geteilt. War die Ehe kinderlos, erbt der überlebende Ehegatte drei Viertel des Nachlasses und ein Viertel fällt an die Eltern oder Geschwister. Dazu ein Beispiel: Bei einem kinderlosen Ehepaar stirbt der Ehemann und hinterlässt seine Gemahlin. Sein Vater ist bereits vor vier Jahren gestorben. Seine drei Geschwister und die Mutter leben noch.

Wer erbt und wie viel, wenn kein Testament vorliegt?

Zuerst erhält die Ehefrau drei Viertel. Vater und Mutter erben einen Viertel oder je einen Achtel (1/8). Weil aber der Vater gestorben ist, treten an seine Stelle die Nachkommen, also die drei Geschwister des Erblassers. Diese teilen sich den Achtel auf, erhalten also je 1/24.

Diese Konsequenz führt dazu, dass die Bruchteile immer kleiner und verzwickter werden (z. B. 3/1420), wenn über Jahrzehnte nie geteilt wird.

Anders ist die Rechtslage bei der Erbeinsetzung.

Marie hat in ihrem Testament ihr Patenkind Nora mit 1/3 und verschiedene Institutionen mit 2/3 des Nachlasses bedacht. Das Patenkind stirbt vor ihrer Gotte, die an Demenz leidet. Weil die Gotte für den Anteil von Nora keine Ersatzverfügung getroffen hat, fällt der 1/3 nicht an die übrigen eingesetzten Erben, sondern an die gesetzlichen Erben von Marie (die sie eigentlich nicht begünstigen wollte). Um das zu verhindern, hätte das Testament wie folgt ergänzt werden müssen: «Stirbt Nora vor mir, setze ich als Ersatzerben ein: ...»

Dass solche Fälle nicht graue Theorie sind, zeigte ein kürzlich ergangenes Bundesgerichtsurteil.

Der Erblasser H. B. war ledig und kinderlos. Als gesetzliche Erben hinterliess er seine beiden Halbbrüder Daniel und Karl. In seinem Testament setzte er fünf Institutionen als Erben ein, darunter

eine eigene Stiftung mit einem Stiftungskapital von CHF 400 000.–. Die Stiftung war bei seinem Tod noch nicht gegründet. Die anderen Institutionen stellten sich auf den Standpunkt, der Anteil der nicht gegründeten Stiftung stehe ihnen zu. So sah es auch die erste Instanz. Die beiden Halbbrüder erhoben Einspruch mit der Begründung, da die Stiftung nicht zustande gekommen sei, sei über 1/5 nicht verfügt worden und dieser fälle somit an die gesetzlichen Erben. Sowohl das Obergericht wie auch das Bundesgericht schützten diese Rechtsauffassung. Es liege keine Ersatzverfügung vor, sodass dieser Anteil an die gesetzlichen Erben, also an die Halbbrüder, fälle.

Merke:

Bei Erbeinsetzungen ist es immer wichtig, Ersatzerben einzusetzen, weil sonst die Gefahr besteht, dass Erben erben, denen man gerade nichts vermachen wollte.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com